

Schöffen, Ratmannen, Bürgern und Einwohnern aller Städte und Dörfer und allen anderen, welche zu der Mark gehören oder darin wohnen, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß sie sich alle an den genannten Markgrafen Friedrich und seine Erben als an rechte und wahre Markgrafen von Brandenburg und ihre rechten Erbherrn in Zukunft halten und ihnen die gehörige Treue und die Huldigung leisten und in allen Sachen gewärtig und gehorsam seien ohne alle Irrung, ohne Verzug und Widerspruch, jedoch unter Vorbehalt des erwähnten Wiederkaufes. Wir sagen auch alle genannten Fürsten und Prälaten z. . . aller und jeglicher Huldigung, aller Gelöbnisse und Eide, welche sie uns als ihrem rechten Erbherrn geleistet haben, mit diesem Briefe los und ledig. — Zu Urkund dieses Briefes versiegelt mit Unserem Königlichen Majestätssiegel. — Gegeben zu Konstanz nach Christi Geburt 1400 Jahre und danach im 15. Jahre, am Vorabend von St. Philippi und Jacobi, Unseres Reiches, des Ungarischen . . . im 29. und des Römischen im 5. Jahre.

Auf Befehl des Königs — Johann, Propst von Striegau, Bizkanzler.

b) Die Gegenuersicherung Friedrichs vom 3. Mai 1415.

Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. 2. Teil. 3. Bd. S. 229.

„Wir fridrich, von gotes gnaden Burggraue ezu Nuremberg, Bekennen vnd thun kunt offenbar mit diesem brief allen den, die In sehen oder horen lesen, . . .“ daß er die ihm und seinen Erben von Sigismund gegebene Mark dem König Sigismund und seinen Erben oder dem König Wenzel von Böhmen und seinen Erben „ob und wann sie das begehren, und welche Zeit im Jahre es sei, für 400 000 Gulden wieder abtreten wolle. Auch soll, wenn Wir und Unsere Erben gänzlich und gar mit dem Tode abgehen sollten — da Gott vor sei! — die vorgenannte Mark mit ihrer Kur und dem Erzämmereramente und allem Zubehör an den genannten Unseren Herrn König und seine Erben fallen. Auch bekennen Wir, daß, wenn Wir mit seinem Geheiß, seiner Gunst und seinem Willen Römischer König¹ werden sollten, die jetztgenannte Mark mit der Kur und dem Erzämmereramente und allem und jeglichem Zubehör an ihn und seine ehelichen Leibeserben wieder fallen soll.

Gegeben zu Konstanz nach Christi Geburt 1400 Jahre und danach dem 15. Jahr, am Freitage nach Sanct Philipp und Jakob.“

17. Der Schwanenorden.

Am 29. September 1440 stiftete Kurfürst Friedrich II. den Schwanenorden (Stiftungsurkunde bei Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. 3. Teil. 1. Bd. S. 238), der „dreißig Männer, die echt und recht zu Helm und Schild geboren sind, und

¹ Der Römische König war der bei Lebzeiten des Kaisers gewählte Nachfolger.